



Landratsamt Bayreuth, 95440 Bayreuth

**Telefon:** 0921 728-197  
**Telefax:** 0921 728-88 197  
**E-Mail:** veterinaerwesen@lra-bt.bayern.de  
Datum 23.11.2020

## Informationen zu Geflügelpest („Vogelgrippe“ – „Aviäre Influenza“)

Aviäre Influenza (AI) ist eine Erkrankung der Vögel, die durch Influenza A Viren der Subtypen H5 und H7 verursacht wird und eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Bei dieser Erkrankung wird zwischen niedrigpathogenen ("wenig krank machenden") und hochpathogenen ("stark krank machenden") Viren unterschieden. Niedrigpathogene AI-Viren (LPAI) können bei infizierten Tieren mit nur geringen bis gar keinen Krankheitsanzeichen einhergehen. Eine Infektion mit hochpathogenen AI-Viren (HPAI), auch Geflügelpest genannt, führt oft zu schweren Krankheitsbildern mit stark erhöhten Todesfällen.

Influenza A Viren sind weltweit verbreitet. Als ihr natürliches Reservoir werden Wildvögel, insbesondere Wasservögel, angesehen. Aviäre Influenza kann während des Vogelzugs über weite Strecken verbreitet werden. An Rastplätzen können dann jeweils weitere Vögel angesteckt werden.

Das Virus der Aviären Influenza wird durch direkten Kontakt der Tiere untereinander sowie durch die Aufnahme von mit Kot verschmutztem Futter, Wasser oder Einstreu von Tier zu Tier übertragen. Zwischen Geflügelhaltungen kann das Virus indirekt v.a. durch Tierhandel, verunreinigte Fahrzeuge, Geräte, Kleidung oder Schuhe von Personen sowie über Federstaub verbreitet werden.

**Empfängliche Vogelarten sind Hühner, Puten, Perlhühner, Hausenten, Hausgänse, Pfauen, Strauße, Emus, Nandus, Fasane, Rebhühner, Wachteln, Wildenten, Wildgänse, Schwäne, Möwen und Greifvögel.**

Geflügelhalter sind für den Schutz ihrer Tiere verantwortlich. Um den eigenen Tierbestand vor einer Ansteckung zu schützen ist es besonders wichtig jeglichen Kontakt zu Wildvögeln und deren Ausscheidungen zu verhindern.

### **Biosicherheitsmaßnahmen müssen konsequent umgesetzt werden!**

Je nach Risikobewertung und Gefährdungslage im Landkreis kann das Landratsamt eine Aufstallung des Geflügels („Stallpflicht“) anordnen.

Eine Aufstallung kann in geschlossenen Ställen erfolgen oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Auf die Einhaltung der allgemeinen veterinärrechtlichen Vorgaben, wie Verpflichtung der Anzeige der Geflügelhaltung etc. wird hingewiesen.

***Geflügelhalter werden daher angehalten, sich regelmäßig über die aktuelle Situation zu informieren. Weitere Informationen und Dokumente sind auf der Home Page des Landratsamtes abrufbar.***

#### **Dienstgebäude:**

Markgrafenallee 5  
95448 Bayreuth

Telefon: 0921 7280  
Telefax: 0921 728880

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de  
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

#### **Bankverbindungen:**

Sparkasse Bayreuth  
IBAN: DE36 7735 0110 0570 0012 06

Postbank Nürnberg  
IBAN: DE11 7601 0085 0019 8108 51

Gläubiger-ID: DE97LRA00000048275

#### **Öffnungszeiten:**

Mo: 7:30 bis 14:00 Uhr  
Di: 7:30 bis 14:00 Uhr  
Mi: 7:30 bis 12:00 Uhr  
Do: 7:30 bis 17:00 Uhr  
Fr: 7:30 bis 13:00 Uhr

